

Geschäftsordnung der Angehörigenvertretungen im Bereich Wohnen und Arbeiten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung der Stiftung Haus Lindenhof

Präambel

Die Vertretung der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer (im Folgenden abgekürzt „Angehörigenvertretung“) in der Stiftung Haus Lindenhof (im Folgenden abgekürzt „Stiftung“) umfasst die Bereich Wohnen und Arbeiten und wird daher „Gesamtangehörigenvertretung“ genannt. Sie berät und unterstützt gemäß dem Landesheimgesetz und der Werkstättenverordnung die Angehörigen, die Leitungen auf den verschiedenen Ebenen der Stiftung sowie die Heimbeiräte und Werkstatträte in den Fragen, welche die Menschen mit Behinderung nicht selbst lösen können. Sie berücksichtigt dabei das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderung.

Die Angehörigenvertretung arbeitet eng zusammen mit den Leitungen auf allen Ebenen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten (im Folgenden abgekürzt „Leitung“) zum Wohle der Menschen mit Behinderung.

A. Aufgaben des Angehörigenvertretung

Beispiele:

1. Beratung der Haus- und Werkstattordnung.
2. Stellungnahme zu Strukturveränderungen in der Einrichtung, zum Beispiel bei Personal, baulichen Veränderungen, Umzug, Schließung.
3. Beratung und Unterstützung der Heimbeiräte und Werkstatträte.
4. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen.
5. Vermittlung bei Auseinandersetzungen.
6. Unterstützung der Leitung bei sozialpolitischen Aufgaben.
7. Öffentlichkeitsarbeit.
8. Beratung und Information der Angehörigen und Betreuer zu Fragen des Wohnens, der Arbeit und der Gesundheit.
9. Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V. (LAG AVMB BW), in der Diözesanarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen im Caritasverband e.V. (DACB), in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe e.V. (BACB) und in Organisationen mit ähnlicher Zielrichtung.
10. Mitarbeit bei Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung, für Angehörige und für Betreuer.
11. Mitwirkung bei Festen und Feiern
12. Kontaktförderung unter den Angehörigen und Betreuern.
13. Übernahme besonderer Aufgaben für die Stiftung zum Wohle der Menschen mit Behinderung.
14. Gewinnung weiterer Personen für die Arbeit in der Angehörigenvertretung.

B. Wahl der Angehörigenvertretung

1. Die Angehörigenvertreter werden von der Angehörigenversammlung der einzelnen Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten gewählt.
2. Die Angehörigenversammlung jeder Einrichtung wählt ihre eigenen Vertreter.
3. Vorbereitung und Durchführung der Wahl übernimmt ein Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Angehörigen und dem Leiter der jeweiligen Einrichtung.
4. Wahlberechtigt sind Eltern, andere Angehörige und gesetzliche Vertreter der Menschen mit Behinderung.
5. Für jeden Menschen mit Behinderung kann nur eine Stimme abgegeben werden. Angehörige und Betreuer einigen sich auf einen Kandidaten. Kommt keine Einigkeit zustande, erhält die Stimme des Angehörigen den Vorrang.
6. Wählbar ist jede Person, die einen Menschen mit Behinderung vertritt. Bedingung ist, dass der Mensch mit Behinderung dauerhaft in einer Einrichtung der Stiftung (einschließlich ambulante Betreuung) wohnt oder arbeitet.
7. Je nach Größe der Einrichtung werden zwei oder drei Angehörigenvertreter gewählt. Die Zahl der Vertreter wird vor der Wahl festgelegt. Bei Einrichtungen bis zu 50 Menschen mit Behinderung werden zwei Vertreter, bei Einrichtungen mit 51 Menschen mit Behinderung oder mehr werden drei Vertreter gewählt.
8. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
9. Die Wiederwahl eines Angehörigenvertreters ist unbegrenzt möglich.
10. Fällt ein Vertreter aus, so rückt die Person nach, die nach den Vertretern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
11. Zieht ein Mensch mit Behinderung aus oder wechselt den Arbeitsplatz, so kann sein Angehöriger oder Betreuer die Aufgaben in der Angehörigenvertretung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wahrnehmen.
12. Die Angehörigenvertreter der einzelnen Einrichtungen bilden zusammen die Angehörigenvertretung der gesamten Stiftung.
13. Die Gesamtangehörigenvertretung wählt aus ihrem Kreis einen dreiköpfigen Sprecherrat sowie einen Vorsitzenden (1. Vorsitzender) und einen Stellvertreter (2. Vorsitzender).
Im Sprecherrat müssen beide Bereiche (Wohnen und Arbeiten) vertreten sein. Vorsitzender und Stellvertreter gehören dem Sprecherrat an, siehe auch Organigramm.
Nach einer Amtsperiode können Mitglieder des Sprecherrates, auch wenn diese nicht mehr zu Angehörigenvertreter der einzelnen Einrichtungen gewählt wurden, für eine weitere Amtsperiode als zusätzliches 4. Mitglied des Sprecherrates gewählt werden.

C. Tätigkeit der Angehörigenvertretungen

1. Die Angehörigenvertreter jeder Einrichtung treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr mit der jeweiligen Leitung. Dabei unterrichtet die Leitung die Angehörigenvertreter über aktuelle Entwicklungen sowie über mittel- und langfristige Planungen.
2. Zu diesen Treffen können nach Absprache mit der Leitung Gäste eingeladen werden.
3. Die Angehörigenvertreter können zusätzliche Sitzungen mit oder ohne die Leitung einberufen.

4. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl übernimmt die Leitung.
5. Die Einladung zu den weiteren Sitzungen erfolgt nach Absprache mit der Leitung durch die Angehörigenvertreter.
6. Die Gesamtangehörigenvertretung trifft sich ebenfalls mindestens zwei Mal im Jahr.
7. Der Sprecherkreis lädt nach Absprache mit der Bereichsleitung zu den Sitzungen der Gesamtangehörigenvertretung ein. Die Termine werden mit den Teilnehmern abgestimmt und zwei Wochen vorher den Teilnehmern bekanntgegeben.
8. Die Beschlüsse der Gesamtangehörigenvertretung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Die Gesamtangehörigenvertretung ist beschlussfähig, wenn von mindestens fünf Organisationseinheiten Vertreter anwesend sind.
10. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
11. Bei jeder Sitzung der Angehörigen wird Protokoll geführt.
12. Zu Beginn der Sitzung wird festgelegt, welcher Teilnehmer das Protokoll schreibt.
13. Die Protokolle der Sitzungen der Angehörigenvertreter in den einzelnen Einrichtungen können an Organe innerhalb der Stiftung weitergegeben werden, wenn die Angehörigenvertreter dies beschließen.
14. Die Protokolle der Sitzungen der Gesamtangehörigenvertretung sind allen Angehörigenvertretern der Stiftung (nicht nur den Teilnehmern!), der Leitung in den einzelnen Einrichtungen und den Verbund- und Bereichsleitungen Wohnen und Arbeiten schriftlich zuzustellen.
15. Die Stiftung stellt der Angehörigenvertretung für ihre Sitzungen geeignete Räume bereit.
16. Die Leitung unterstützt die Tätigkeit der Angehörigenvertreter nach bestem Vermögen.
17. Gemeinsame Sitzungen der Angehörigenvertretung mit den Heimbeiräten und Werkstattträten sollen 1 – 2 x jährlich stattfinden. Bei dieser Gelegenheit, aber auch in der übrigen Zeit, bieten die Angehörigenvertreter dem Heimbeirat bzw. dem Werkstatttrat Beratung und Unterstützung an.
18. Die Angehörigenvertreter arbeiten ehrenamtlich. Sie üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Außergewöhnliche Auslagen im Amt können nach Absprache mit der Leitung erstattet werden.
19. Schweigepflicht gilt für alle persönlichen Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung, der Angehörigen und der Betreuer. Schweigepflicht gilt ferner für alle innerbetrieblichen Angelegenheiten. Ausgenommen sind offenkundige Punkte. Vereinbarungen hierzu werden am Ende jeder Sitzung getroffen.

D. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Ordnung tritt zum 15.05.2019 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Abmachungen.

Schwäbisch Gmünd, 14.05.2019


Günther Barth


Adelheid Weiss


Karl Möndel